

EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 3 | 2022

Ihr Experte



Als Sektionspräsidentin ist es mir ein Anliegen, Sie über diese aktuellen Themen zu informieren.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Susanne Gantenbein
Präsidentin Sektion Bern
sektion-bern@expertsuisse.ch



Inhalt	Seite
Ehe für alle	1
Neues Erbrecht	2
Covid-19-Härtefallprogramm	3
Steuern	4

Ehe für alle

Ehe für alle: Allgemeines und sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Allgemeines

Gleichgeschlechtliche Paare können seit dem 1. Juli 2022 heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. Analog zu gemischtgeschlechtlichen Ehepaaren gilt automatisch die Errungenschaftsbeteiligung als ordentlicher Güterstand. Durch einen Ehevertrag können die Eheleute einen anderen Güterstand (Gütertrennung oder Gütergemeinschaft) wählen. Zudem dürfen nun auch verheiratete, gleichgeschlechtliche Paare gemeinsam ein Kind adoptieren. Sie haben dieselben Rechte sowie Sorge- und Unterhaltspflichten dem Kind gegenüber. Als Folge davon hat das Kind im Falle des Versterbens eines Elternteils Anspruch auf eine Waisenrente. Erbrechtlich ist es unerheblich, ob ein Paar verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang einige Punkte zu beachten:

Bei der AHV gelten im Falle des Todes eines Ehegatten bzw. einer Ehegattin unterschiedliche Rentenansprüche: Eine Witwe hat einen Rentenanspruch, sofern sie zum Zeitpunkt des Todes Kinder hat, oder wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet hat und mindestens fünf Jahre verheiratet war. Witwer hingegen haben nur einen Anspruch, wenn und solange sie Kinder unter 18 Jahren haben. Der Rentenanspruch erlischt bei beiden mit der Wiederverheiratung oder dem Tod des Anspruchsberechtigten. Für Paare in einer eingetragenen Partnerschaft gelangt unabhängig vom Geschlecht der hinterbliebenen Person immer die Witwenrente zur Anwendung.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind beim UVG ebenfalls unterschiedlich: Der Witwer hat Anspruch auf eine Rente, wenn er beim Tod der Ehegattin oder des Ehegatten rentenberechtigte Kinder hat oder mit anderen, durch dessen Tod rentenberechtigt gewordenen Kindern im gemeinsamen Haushalt lebt. Die Witwe hingegen hat zudem einen Anspruch, wenn die Kinder nicht mehr rentenberechtigt sind oder wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet hat. Bei einer eingetragenen Partnerschaft gilt auch beim UVG in jedem Fall die Witwenrentenlösung.

Anders sieht dies bei der Pensionskasse (PK) aus: Seit der BVG-Revision, welche am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, sind Witwer und Witwen gleichgestellt. Dem überlebenden Ehegatten bzw. der überlebenden Ehegattin steht von Gesetzes wegen eine Rente zu, wenn er bzw. sie für den Unterhalt von mindestens einem Kind aufkommen muss, oder wenn er bzw. sie älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

«In Kürze»

1. Seit dem 1. Juli 2022 können gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz heiraten.
2. Im Gegensatz zu verheirateten Personen haben Paare in einer eingetragenen Partnerschaft bei der AHV lediglich Anspruch auf die Witwenrente.
3. Die Anspruchsvoraussetzungen bei der Pensionskasse sind für Witwer und Witwen gleich.

Das neue Erbrecht: Mehr Flexibilität bei der Unternehmensnachfolge

Mehr Verfügungsfreiheit

Am 1. Januar 2023 wird das neue Erbrecht in Kraft treten. Zentrales Element der Revision ist die Reduktion der Pflichtteile. Der Pflichtteil ist jener Anteil am Erbsanspruch eines gesetzlichen Erben oder einer gesetzlichen Erbin, der ihm vom Erblasser oder von der Erblasserin nicht entzogen werden kann. Durch die Verkleinerung des Pflichtteils der Nachkommen von drei Vierteln auf die Hälfte des gesetzlichen Erbes und die gänzliche Streichung des Pflichtteils der Eltern kann der Erblasser oder die Erblasserin über einen grösseren Anteil seines bzw. ihres Nachlasses frei verfügen. Dieser Schritt erhöht die Flexibilität bei der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge und wird die innerfamiliäre Übertragung eines Unternehmens erleichtern. Der Bundesrat schlägt dem Parlament weitere Massnahmen vor, um die familieninterne Nachfolge zu begünstigen, welche derzeit diskutiert werden.

Anrechnungswert

Wurde ein Unternehmen ganz oder teilweise zu Lebzeiten der erblassenden Person auf einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin übertragen, muss im Rahmen der Ausgleichung eine Bewertung stattfinden. Nach geltendem Recht ist der massgebliche Zeitpunkt für die Wertermittlung der Todestag. Kommt es zwischen dem Zeitpunkt der Übertragung des Unternehmens und dem Todestag zu einer Wertveränderung, ist sowohl die positive als auch die negative Wertveränderung von der Erbengemeinschaft zu tragen. Solche Wertveränderungen können konjunkturelle oder industrielle Ursachen haben. Im letzteren Fall gründet die Wertentwicklung massgeblich in der unternehmerischen Tätigkeit der ausgleichungspflichtigen erbenden Person. Mit der künftigen Regelung soll der durch das unternehmerische Geschick der Nachfolgenden erzielte Gewinn allein zu ihren Gunsten gehen; im Gegenzug werden sie

aber auch einen unternehmerischen Verlust selber tragen müssen. Damit soll dem unternehmerischen Risiko Rechnung getragen werden, welches die Unternehmensnachfolgerin oder der Unternehmensnachfolger auf sich nimmt.

Zahlungsaufschub

Unter geltendem Recht müssen Erbende, die das Unternehmen übernehmen, unmittelbar nach dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin die Ausgleichszahlungen an die Miterbenden leisten. Dies kann zu ernsthaften finanziellen Engpässen bis hin zur Liquidation des Unternehmens führen. Um diese Problematik zu entschärfen, schlägt der Bundesrat die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs vor: Die erbende Person, die ein Unternehmen zu Lebzeiten des Erblassers bzw. der Erblasserin übernommen hat oder dieses im Rahmen der Erbteilung übernimmt, soll einen Zahlungsaufschub von maximal zehn Jahren beantragen können, sofern sie die sofortige Bezahlung der Forderungen der Miterbenden in ernsthafte Schwierigkeiten bringen würde. Beim Entscheid über die Konditionen des Zahlungsaufschubs, wie z. B. dessen Dauer oder die Vereinbarung fixer Amortisationsraten, wären die Interessen der Miterbenden zu berücksichtigen. Insbesondere soll für die gestundeten Beträge ein angemessener Zins bezahlt und unter Umständen eine Sicherheit geleistet werden.

Fehlende Verfügung der erblassenden Person

Hat die erblassende Person keine letztwillige Verfügung hinterlassen, in der sie das Unternehmen einem Erben oder einer Erbin zuweist, und können sich die Erbenden nicht einigen, ist eine integrale Zuweisung durch das Gericht unter geltendem Recht nur unter gewissen Bedingungen möglich. Dies führt im Extremfall dazu, dass die Fortführung eines Unternehmens verunmög-

licht wird. Diese unbefriedigende Rechtslage soll nun dadurch behoben werden, dass einer erbenden Person künftig das gesamte Unternehmen oder alle sich in der Erbschaft befindlichen Beteiligungen integral zugewiesen werden können, wenn diese ihr die Kontrolle über das Unternehmen einräumen oder wenn sie bereits die Kontrolle über das Unternehmen ausübt. Jede erbende Person ist berechtigt, die Integralzuweisung zu verlangen. Beantragen gleich mehrere Erbende die Zuweisung, ist es am Gericht zu beurteilen, welcher bzw. welche von ihnen für die Führung des Unternehmens am besten geeignet erscheint. Damit soll die Zerstückelung oder Schliessung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen verhindert werden. Sind sich die Erbenden einig, das Unternehmen gemeinsam zu übernehmen, können sie dies beim Gericht beantragen.

«In Kürze»

1. Durch die Erhöhung der frei verfügbaren Quote wird die innerfamiliäre Übertragung eines Unternehmens erleichtert.
2. Ein erwirtschafteter Mehr- oder Minderwert soll neu ausschliesslich von der erbenden Person, die das Unternehmen übernommen hat, getragen werden.
3. Neu soll die geschuldete Ausgleichszahlung bis zu zehn Jahre gestundet werden können.
4. Die integrale Zuweisung eines Unternehmens an eine einzelne erbende Person soll erleichtert werden.

Bedingte Gewinnbeteiligung bei À-fonds-perdu-Beiträgen

Rückerstattungspflicht

Sinn und Zweck der von Bund und Kantonen ausgerichteten Härtefallentschädigungen ist, dass die begünstigten Unternehmen damit ihre ungedeckten Fixkosten bezahlen können. Damit sollen Unternehmen, welche infolge der Coronapandemie hohe Umsatzausfälle erleiden, mit Beiträgen unterstützt werden. Um Überentschädigungen zu verhindern, sehen das Covid-19-Gesetz und die Covid-19-Härtefallverordnung eine bedingte Gewinnbeteiligung vor: Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über CHF 5 Mio., denen ab dem 1. April 2021 ein À-fonds-perdu-Beitrag zugesichert wurde, und die im Jahr von dessen Ausrichtung einen steuerbaren Jahresgewinn erzielen, haben die erhaltenen Härtefallgelder bis zur Höhe des Jahresgewinns zurückzuerstatten. Es stellt sich somit die Frage, wie der für die allfällige Rückerstattungspflicht massgebliche Gewinn zu ermitteln ist.

Gewinnermittlung

Ausgangspunkt ist die handelsrechtliche Jahresrechnung. Daraus leitet sich, mit Vorbehalt steuerlicher Korrekturvorschriften, der steuerbare Jahresgewinn ab. Nach Handelsrecht zulässige Bewertungen, die zu steuerlich akzeptierten stillen Reserven führen, sind somit grundsätzlich erlaubt und verkleinern den massgebenden Jahresgewinn. Einzuhalten ist dabei aber der Grundsatz der Stetigkeit: Die Geltendmachung der Aufwendungen resp. die Bildung stiller Reserven muss im Sinne der Fortschreibung der bestehenden, unternehmensspezifischen Rechnungslegungspraxis erfolgen. Werden stille Reserven zum ersten Mal und damit in Abkehr von unternehmensspezifischen Verbuchungs-

richtlinien vorgenommen (z. B. erstmalige Bildung des Warendrittels oder einer Arbeitgeberbeitragsreserve, übermässige Abschreibungen oder Neubildung von Wertberichtigungen), könnte dieses Vorgehen als missbräuchliche Gewinnschmälerung qualifiziert werden. Gleich beurteilt werden könnten überhöhte Boni und Lohnzüge oder allgemein gewinnreduzierende Massnahmen, welche gegenüber den Verbuchungsrichtlinien der Vorjahre ohne sachlichen Grund abweichen. Als missbräuchlich befundene Reduktionen würden für die Ermittlung des relevanten Jahresgewinns aufgerechnet.

Vorjahresverluste

In Bezug auf Härtefallentschädigungen, die im Jahr 2021 ausgerichtet wurden, ist für die Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung der steuerbare Jahresgewinn 2021 vor Verlustverrechnung ausschlaggebend. Ausschliesslich ein im Geschäftsjahr 2020 entstandener steuerlich massgebender Verlust darf vom steuerbaren Jahresgewinn 2021 in Abzug gebracht werden. Der Klarheit halber ist festzuhalten, dass sich diese beschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit ausschliesslich auf die Gewinnermittlung im Zusammenhang mit der bedingten Gewinnbeteiligung bezieht. Die ordentliche Steuerveranlagung erfolgt nach den gewöhnlichen Regeln.

Berücksichtigung im Abschluss

Wurde der À-fonds-perdu-Beitrag als Ertrag verbucht und sind die Voraussetzungen für eine Rückerstattungspflicht gegeben, ist im Abschluss eine entsprechende Rückstellung zu bilden. Auch der Ausweis einer Eventualverbindlichkeit kann angebracht sein, wenn bei der Erstellung

des Jahresabschlusses Ermessensentscheide gefällt wurden, welche sich auf den Gewinn auswirken und die offensichtlich nicht unbeachtlich für die Beurteilung einer bedingten Gewinnbeteiligung sein könnten.

Kantonale Regelungen

Zu beachten ist, dass auch einige Kantone Rückerstattungspflichten im Zusammenhang mit Härtefallentschädigungen kennen. Deren Bestimmungen gehen teilweise über die Vorgaben auf eidgenössischer Ebene hinaus oder betreffen auch Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als CHF 5 Mio.

«In Kürze»

1. Unternehmen, die einen À-fonds-perdu-Beitrag erhalten haben, können unter Umständen mit Rückerstattungspflichten konfrontiert werden.
2. Weichen Verbuchungen von der unternehmensspezifischen Rechnungslegungspraxis ab, besteht die Möglichkeit, dass diese als missbräuchlich qualifiziert und Gewinnerrechnungen vorgenommen werden.
3. Im Einzelfall ist zu beurteilen, ob die Unwägbarkeit einer Rückerstattungspflicht als Rückstellung oder als Eventualverbindlichkeit im Abschluss zu berücksichtigen ist.

Steuerliche Auswirkungen von Photovoltaikanlagen (Solaranlagen)

Grundsatz

Bei selbstbewohnten Liegenschaften im Privatvermögen können werterhaltende Aufwendungen (Reparatur- und Renovationskosten), Versicherungsprämien und Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Investitionen im Sinne von wertvermehrenden Aufwendungen, die bei der Liegenschaft zu einer dauernden Wertvermehrung führen (z. B. Einbau einer Sauna) sind hingegen nicht abzugsfähig. Eine Ausnahme gibt es diesbezüglich bei Auslagen für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen: Bei der direkten Bundessteuer und in praktisch allen Kantonen können sowohl Investitionen in Erd- oder Luftwärmepumpen, in Pelletheizungen und dergleichen als auch Investitionen in solare Warmwasseranlagen, solare Heizungsunterstützung und Photovoltaikanlagen von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. In den nachfolgenden Ausführungen wird von selbstbewohnten Liegenschaften im Privatvermögen ausgegangen.

Bemessung des Aufwands

Bei der direkten Bundessteuer und in den meisten Kantonen sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, wie Unterhaltskosten, abzugsfähig. Dazu gehören auch Photovoltaikanlagen (Solaranlagen). Gemäss Praxishinweis des Kantons Zürich gelten die Kosten für die Erstellung einer Photovoltaikanlage bei einer neu errichteten Liegenschaft dann als abziehbare Investitionen, wenn der Einbau der Anlage mindestens ein Jahr nach der Fertigstellung des Neubaus (oder der Totalsanierung, welche einem Neubau gleichkommt) erfolgt und die entsprechende Liegenschaft seit-

her mindestens ein Jahr bewohnt wurde. Andere Kantone kennen eine längere Frist. Werden für die Erstellungskosten von Photovoltaikanlagen Subventionen zugesprochen, so ist nur derjenige Teil als Unterhaltskosten abzugsfähig, welcher die steuerpflichtige Person selbst zu tragen hat. Die zugeflossenen Fördergelder müssen also mit den effektiven Investitions- und Unterhaltskosten verrechnet werden. Gemäss einer Entscheidung des Kantons St. Gallen wird bei einem zeitlichen Auseinanderfallen der Investition und der Rückvergütung (z. B. Investition 2019 und Rückvergütung 2020), die Einmalvergütung im Jahr des Zuflusses als übrige Einkünfte besteuert. Dies ist konsequent und hat grundsätzlich nur Einfluss auf die Steuerprogression. Mit dem Inkrafttreten der revidierten Liegenschaftskostenverordnung für die direkte Bundessteuer sind seit 2020 Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. In anderen Worten: Sofern beim Reineinkommen (ohne Sozialabzüge) ein Verlust in der Steuererklärung ausgewiesen wird, kann ein Übertrag auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden erfolgen.

Bemessung des Ertrags

Sämtliche Einkünfte (Einspeisevergütungen) aus dem Verkauf von ins Netz eingespeistem Strom stellen steuerbares Einkommen dar. Die Kantone haben zwei unterschiedliche Praxen bezüglich der Besteuerung der Entschädigung bei Anlagen,

welche der Eigenbedarfsdeckung dienen. Beim Nettoprinzip wird die Gesamtvergütung abzüglich des Eigenverbrauchs besteuert. Beim Bruttoprinzip stellen die Kosten für den Bezug der selbst benötigten Energie für den Eigentümer nicht abziehbare Lebenshaltungskosten dar. Folglich wird der Bruttoertrag der Einspeisevergütung ungekürzt besteuert.

Vermögenssteuerwert

In einigen Kantonen erfolgt nach Installation der Photovoltaikanlage eine Neubewertung der Liegenschaft. Die wertvermehrende Investition führt zu einer Anhebung des Eigen- und Vermögenssteuerwerts.

«In Kürze»

1. Investitionskosten für eine Photovoltaikanlage können so geplant werden, dass sie steuerlich abzugsfähig sind.
2. Fördergelder und Subventionen kürzen den Steuerabzug, bzw. eine im Folgejahr ausbezahlte Einmalvergütung wird als übrige Einkünfte besteuert.
3. Sämtliche Erträge (Einspeisevergütungen) stellen steuerbares Einkommen dar. In Bezug auf die Eigenbedarfsdeckung bestehen unterschiedliche kantonale Regelungen.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand bildet, unterstützt und vertritt seine Experten. Seit über 90 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.